



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Reglement

**über die Ausrichtung von Beiträgen
an familienergänzende
Kinderbetreuung in Kinderkrippen
und Tagesfamilien
inkl. Tarifordnung**

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung (Krippen- und Tagesfamilienbeiträge) inkl. Tarifordnung

1. Zweck

Die Gemeinde Hausen am Albis unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kinder mit dem Zweck, die Existenzsicherung von Familien, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie im Bedarfsfall die Verbesserung der sprachlichen und sozialen Integration der Kinder zu fördern.

2. Gesetzliche Bestimmungen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulbereich zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten (§18 KJHG).

3. Geltungsbereich Kinderkrippe und Tagesfamilien

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in einer Kinderkrippe oder Tagesfamilie mit Betriebsbewilligung betreuen lassen, ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Hausen am Albis haben und berufstätig sind.

Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Betreuungszuschüsse (Gemeindebeiträge) für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit geltend machen.

Die Kinderbetreuung in einer Kinderkrippe oder bei einer Tagesfamilie mit Betriebsbewilligung bezieht sich auf die Zeitspanne bis zum ersten Kindergartenitag. Die Anträge sind der Sozialabteilung Hausen am Albis vorgängig einzureichen.

Gemeindeverwaltung Hausen am Albis
Abt. Soziales
Zugerstrasse 10
8915 Hausen am Albis

4. Als anrechenbares Einkommen gilt das Bruttoeinkommen gemäss Lohnausweis von sorgberechtigten Eltern und deren Partner, welche im gleichen Haushalt mit den Kindern leben. Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbsarbeit sowie aus Nebenerwerbstätigkeit, Zulagen und Boni. Davon wird 15 % in Abzug gebrachte, womit die Sozialabzüge berücksichtigt werden.

Zum anrechenbaren Einkommen gehören auch Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Renten, Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge und Mietzinseinnahmen (ausgenommen Eigenmietwert).

Zu diesen Einkünften wird 10 % der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung hinzugerechnet. Bei Wohneigentum wird zum steuerlichen Verkehrswert 30 % hinzugerechnet (Steuererklärung 31.1/31.2).

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, kommt die Summe sämtlicher Bruttoeinkommen und Einnahmen beider Personen zur Anwendung. Ein gefestigtes Konkubinat wird vermutet, wenn es mindestens zwei Jahre andauert, oder wenn die Personen mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

Schriftlich vereinbarte oder gerichtlich festgestellte Unterhaltszahlungen für Kinder und ehemalige Partner, die nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen, bzw. massgebenden Einkommen in Abzug gebracht werden. Diese sind zu belegen.

Für die Berechnung der Beiträge in Tagesfamilien gilt das steuerbare Einkommen.

5. Haushaltgrösse

Die Haushaltgrösse wird bei der Berechnung des Gemeindebeitrages berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind folgende Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind / die Kinder, der Partner / die Partnerin (in gefestigtem Konkubinat) und deren im gleichen Haushalt lebende Kinder.

6. Antrag und Leistungsbeginn

Die Berechnung des Betreuungsbeitrages obliegt der Wohngemeinde. Die Erziehungsberechtigten reichen das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie die erforderlichen Unterlagen der Sozialabteilung der Gemeinde Hausen am Albis ein.

Mit dem Antrag wird der Sozialabteilung und dem Steueramt sowie weiteren beteiligten Amtsstellen die Ermächtigung erteilt, die zu Berechnung des Betreuungszuschusses notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Betreuungsbeiträge werden erstmals ab dem Monat ausgerichtet, in dem der Antrag (inkl. der vollständigen Unterlagen) eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

Die Berechnung der Betreuungsbeiträge basiert auf einer Betreuung von 47 Wochen pro Jahr und wird auf 12 Monate umgerechnet. Die maximalen Tagesansätze gelten gemäss Anhang.

Betreuungszuschüsse können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend geltend gemacht bzw. nachgefordert werden.

Der Anspruch ist jährlich zu überprüfen bzw. zu erneuern. Anträge um Verlängerung müssen mindestens 60 Tage vor Ablauf der Bewilligung eingereicht werden, ansonsten ein allfälliger Anspruch erst im Monat des Eingangs des Gesuches entsteht.

Bei fehlenden Angaben oder Unterlagen besteht kein Anspruch auf Betreuungszuschüsse.

7. Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Gemeindebeiträge beruht auf der Basis von 47 Wochen pro Jahr und wird pro Monat hochgerechnet (wöchentlicher Gemeindebeitrag x 47 / 12 ergibt den monatlichen Auszahlungsbetrag)

8. Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Berechnung der Zuschüsse benötigten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen sowie die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Wesentliche Veränderungen der persönlichen wie auch finanziellen Verhältnisse sind der Sozialabteilung mitzuteilen.

9. Zuständigkeit / Umsetzung

Der Gemeinderat beschliesst die Höhe der Betreuungszuschüsse / Gemeindebeiträge und die entsprechenden Berechnungsgrundlagen.

Als zuständige Verwaltungsabteilung für die Umsetzung der Betreuungszuschüsse für die familienergänzende Betreuung in Kinderkrippen und Tagesfamilien wird die Sozialabteilung bezeichnet.

Die Sozialabteilung prüft den Antrag der Erziehungsberechtigten aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet den individuellen Anspruch und die Höhe der Betreuungszuschüsse, gestützt auf dieses Reglement und die entsprechende Tarifordnung, in einer schriftlichen Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und die betreuende Institution.

Sämtliche am Ort der Platzierung anfallende Nebenauslagen müssen von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden. Die Haupt- und Zwischenmahlzeiten in Tagesfamilien gehen ebenfalls voll zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

10. Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Anordnungen der Sozialabteilung kann innert 30 Tagen bei der Sozialbehörde eine Neubeurteilung verlangt werden. Diese Eingabe ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

11. Schlussbestimmungen

Die Rechnungsstellung durch die betreuenden Kinderkrippen für den bewilligten Gemeindebeitrag erfolgt monatlich.

Der Tagesfamilienverein Bezirk Affoltern verrechnet die Betreuungsstunden jeweils am Ende jeden Monats.

Das Reglement über die Betreuungsbeiträge wird periodisch überprüft. Änderungen werden auf Beschluss des Gemeinderates vorgenommen.

Dieses Reglement inkl. Tarifmodell (Anhang) wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2019 genehmigt und tritt per 01.01.2020 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Regelungen.

Hausen am Albis, 1. Januar 2020

Gemeinderat Hausen am Albis



Stefan Gyseler, Gemeindepräsident



Christoph Rohner, Gemeindeschreiber

Anhang Tarifmodell für Familienergänzende Kinderbetreuung Tarife gültig ab 01.01.2020

Tarife für Familienergänzende Kinderbetreuung in Kinderkrippen mit Betriebsbewilligung gültig ab 01.01.2020

Preisberechnung

Tarif I	Ganzer Tag	Fr. 110.00
Tarif II	Vormittag oder Nachmittag	Fr. 60.00
Tarif III	Vormittag oder Nachmittag inkl. Mittagessen	Fr. 70.00

Die Berechnung basiert auf einer Jahresbetreuungszeit von 47 Wochen.

Gemeindebeiträge

Anrechenbares Einkommen bis	Beiträge			Beiträge in %
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	
Fr. 45'000	Fr. 82.50	Fr. 45.00	Fr. 52.50	75.00
Fr. 55'000	Fr. 77.00	Fr. 42.00	Fr. 49.00	70.00
Fr. 60'000	Fr. 71.50	Fr. 39.00	Fr. 45.50	65.00
Fr. 70'000	Fr. 66.00	Fr. 36.00	Fr. 42.00	60.00
Fr. 75'000	Fr. 60.50	Fr. 33.00	Fr. 38.50	55.00
Fr. 80'000	Fr. 55.00	Fr. 30.00	Fr. 35.00	50.00
Fr. 85'000	Fr. 44.00	Fr. 24.00	Fr. 28.00	40.00
Fr. 90'000	Fr. 33.00	Fr. 18.00	Fr. 21.00	30.00
Fr. 95'000	Fr. 22.00	Fr. 12.00	Fr. 14.00	20.00
Fr. 100'000	Fr. 11.00	Fr. 6.00	Fr. 7.00	10.00
Fr. 105'000	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	0.00

Die Gemeindebeiträge werden wie folgt erhöht:

Bei 2 Kindern	0 %
Bei 3 Kindern	2 %
Bei 4 Kindern	5 %
Bei 5 Kindern	10 %
- bei jedem weiteren Kind:	2 %

Elternbeiträge

Anrechenbares Einkommen bis	Elternbetrag			Eltern- Beitr. %
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	
Fr. 45'000	Fr. 27.50	Fr. 15.00	Fr. 17.50	25.00
Fr. 55'000	Fr. 33.00	Fr. 18.00	Fr. 21.00	30.00
Fr. 60'000	Fr. 38.50	Fr. 21.00	Fr. 24.50	35.00
Fr. 70'000	Fr. 44.00	Fr. 24.00	Fr. 28.00	40.00
Fr. 75'000	Fr. 49.50	Fr. 27.00	Fr. 31.50	45.00
Fr. 80'000	Fr. 55.00	Fr. 30.00	Fr. 35.00	50.00
Fr. 85'000	Fr. 66.00	Fr. 36.00	Fr. 42.00	60.00
Fr. 90'000	Fr. 77.00	Fr. 42.00	Fr. 49.00	70.00
Fr. 95'000	Fr. 88.00	Fr. 48.00	Fr. 56.00	80.00
Fr. 100'000	Fr. 99.00	Fr. 54.00	Fr. 63.00	90.00
Fr. 105'000	Fr. 110.00	Fr. 60.00	Fr. 70.00	100.00

Tarifmodell Tagesfamilien (gültig ab 01.01.2014)

Maximaler Elternbeitrag pro Stunde: Fr. 9.75

Steuerbares Einkommen +10 % des steuerbaren Vermögens	Tarif pro Stunde			
	Elternbeitrag		Gemeindebeitrag	
	Fr.	%	Fr.	%
bis Fr. 30'000	2.30	23.60	7.45	76.40
bis Fr. 35'000	2.80	28.70	6.95	71.30
bis Fr. 40'000	3.35	34.40	6.40	65.60
bis Fr. 45'000	3.90	40.00	5.85	60.00
bis Fr. 50'000	4.40	45.10	5.35	54.90
bis Fr. 55'000	4.95	50.80	4.80	49.20
bis Fr. 60'000	5.50	56.40	4.25	43.60
bis Fr. 65'000	6.00	61.50	3.75	38.50
bis Fr. 70'000	6.55	67.20	3.20	32.80
bis Fr. 75'000	7.10	72.80	2.65	27.20
bis Fr. 80'000	7.60	77.90	2.15	22.10
bis Fr. 85'000	8.15	83.60	1.60	16.40
bis Fr. 90'000	8.70	89.20	1.05	10.80
bis Fr. 100'000	9.20	94.40	0.55	5.60
über Fr. 100'000	9.75	100.00	0.00	0.00